



Umsatzsteuerliche Registrierung in der Slowakei: Besonderheiten und Fallstricke

Viele deutsche Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen in die Slowakei exportieren, kommen um das Thema Umsatzsteuer nicht herum. Obwohl die allgemeinen Vorschriften weitestgehend an das EU-Recht angeglichen sind, gibt es nationale Besonderheiten und Fallstricke. Der Teufel steckt also wie so häufig im Detail. Exporteure aus Deutschland stoßen auf teils komplizierte Regelungen, von der sprachlichen Barriere ganz abgesehen. Die deutsche Auslandshandelskammer in Bratislava (AHK Slowakei) ist erste Anlaufstelle für alle Fragen rund um die slowakische Umsatzsteuer und unterstützt Unternehmen bei der amtlichen Registrierung.

Umsatzsteuer in der Slowakei - grundlegende Fakten

Der reguläre Umsatzsteuersatz beträgt in der Slowakei aktuell 20 % (auch für Lebensmittel!), für Bücher und Medikamente gilt ein ermäßigter Satz von 10 %. Der Harmonisierungsprozess bei den indirekten Steuern, der in der EU immer noch nicht abgeschlossen ist, führte zwar zu einer Angleichung des Mehrwertsteuerrechts der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, jedoch nicht zu ihrer vollständigen Vereinheitlichung.

Grundsätzlich gelten für einheimische und ausländische Steuerpflichtige unterschiedliche Voraussetzungen, die bei der umsatzsteuerlichen Registrierung unbedingt beachtet werden sollten. Ohne Kenntnis der Landessprache und ohne Hilfe durch fachkundige Stellen steht der Unternehmer jedoch vor manch einer - größeren oder kleineren - Hürde.

Eine ausländische Person ohne Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte kann der Registrierungspflicht unterliegen, wenn sie bestimmte Tätigkeiten in der Slowakei ausübt oder Ware in Form von Versandverkauf einführt. In jedem Fall empfiehlt es sich dringend, vorab zu prüfen, ob diese Pflicht tatsächlich entstanden ist. Die Registrierungspflicht entfällt in bestimmten Fällen, z.B. bei Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens oder aber beim Versandverkauf, wenn die zur Registrierung erforderliche Lieferschwelle nicht erreicht wird.

Fälle aus der Praxis

Es kommt häufig vor, dass sich ausländische Personen für die Umsatzsteuer registrieren lassen wollen, obwohl sie hierzu gesetzlich nicht verpflichtet wären. Auf diese Weise wird ihnen die an den slowakischen Lieferanten entrichtete USt. etwas schneller erstattet (mithilfe einer Steuererklärung innerhalb von 1-2 Monaten) im Gegensatz zur Erstattung über das Vorsteuervergütungsverfahren (VAT refund scheme, 4-8 Monate).

Hier ist jedoch Vorsicht geboten! Kurzfristig sieht es zwar so aus, als erhielte man die abgeführte Steuer früher zurück, in der Zukunft kann dies jedoch zu erheblichen Problemen bei der Steuerprüfung durch das Finanzamt führen. Stellt das Finanzamt bei der Prüfung fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstattung der Vorsteuer durch eine Steuererklärung nicht erfüllt waren, muss der Steuerzahler diese Umsatzsteuer zurückzahlen und sie anschließend erneut über das System der Umsatzsteuerrückerstattung verlangen (VAT Refund). Eine etwaige Pflicht zur Registrierung zu umsatzsteuerlichen Zwecken sollte daher für jede einzelne geplante Tätigkeit unbedingt im Vorfeld überprüft werden.

Registrierungsverfahren: davor und danach - nationale Besonderheiten

Ist die Registrierung tatsächlich erforderlich, muss sie zwingend vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit erfolgen, da dem slowakischen Steuerrecht eine rückwirkende Registrierung fremd ist. Es drohen empfindliche Strafen durch die Finanzbehörde, sollte dieser Pflicht nicht rechtzeitig nachgegangen werden.

Nach erfolgreicher Registrierung kommen auf das Unternehmen weitere Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt zu. Hierzu gehört die Abgabe von MwSt.- sowie Kontrollmeldungen, in bestimmten



Fällen auch sog. zusammenfassende Meldungen. Für neuregistrierte Unternehmen sind monatliche Erklärungen obligatorisch. Erst nach Ablauf von 12 Monaten kann dies auch quartalsweise erfolgen, sofern der Umsatz 100.000 EUR nicht übersteigt. Bei Null-Umsatz entfällt die Meldepflicht. Es ist jedoch ratsam, sog. Nullmeldungen abzugeben, falls das Unternehmen sich nicht vollkommen sicher ist, ob es in dem fraglichen Zeitraum tatsächlich keinen Umsatz generiert hat oder ihm die jeweiligen Dokumente zum Zeitpunkt des Fristablaufs (noch) nicht zur Verfügung stehen.

Kontrollmeldungen - Was ist zu beachten?

Seit 2014 müssen umsatzsteuerpflichtige Unternehmen zusammen mit der Steuererklärung auch sog. Kontrollmeldungen abgeben. Was hat es hiermit auf sich?

Ziel ist die effektivere Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug. Im Prinzip handelt es sich um eine detaillierte Zusammenstellung bzw. Aufzählung sämtlicher Ein- und Ausgangsrechnungen. Auf diese Weise umfasst die Kontrollmeldung alle Rechnungen und Gutschriften, bei denen das Steuersubjekt wahlweise Steuerabzug geltend macht oder bei denen eine Steuerpflicht entsteht. Auch die Rechnungen der ausländischen Lieferanten, auf die das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet, sind hierin enthalten.

Jedoch: Um es nicht zu einfach zu machen, werden Rechnungen, die z.B. innergemeinschaftliche Warenlieferungen betreffen, nicht in der Kontroll- sondern der zusammenfassenden Meldung aufgeführt! Um Strafen durch die Finanzbehörden zu vermeiden, ist es für ein deutsches Unternehmen also unumgänglich, die Anweisungen und Regelungen für die einzelnen Meldungen zu kennen. Gemäß dem Motto „Nichts ist so beständig wie der Wandel“ sollte man unbedingt über die aktuelle Software verfügen, in der die jeweils gültigen Gesetzesänderungen eingebettet sind.

Die AHK Slowakei als kompetenter Partner direkt vor Ort!

Um das Geschäft in der Slowakei dann endlich starten zu können, muss noch eine letzte Hürde genommen werden: Amtssprache ist Slowakisch. Všetko jasné? Alles klar?

Die hiesigen Finanzbehörden kommunizieren ausnahmslos auf Slowakisch. Die gesamte Kommunikation mit den Finanzbehörden hat seit 2014 ausschließlich auf elektronischem Wege zu erfolgen, entweder mittels elektronischer Unterschrift oder eines Vertrags über die elektronische Zustellung.

Wer das komplizierte Verfahren einfach und ohne Sprachprobleme über die Bühne bringen möchte, ist bei der AHK Slowakei an der richtigen Adresse. Gerne sind wir Ihnen bei der Registrierung und Klärung sämtlicher Fragen rund um die Umsatzsteuer behilflich.

Ihre Kontaktpersonen:

Vladimír Války

E-Mail: valky@dsihk.sk

Tel.: +421 2 2085 0623

AHK Slowakei: www.dsihk.sk

Mariana Kupková

E-Mail: kupkova@dsihk.sk

Tel.: +421 2 2085 0629